

SATZUNG

zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Dörnberg vom 03.06.2024

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Die Gebührensätze gem. Anlage zur Friedhofsgebührensatzung werden wie folgt angepasst:

II. Gemischte Grabstätten

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der
Friedhofssatzung

Verlängerung des Nutzungsrechtes je Jahr

20,00 €

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Bei Erdbestattungen wird das Ausheben und Schließen durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind durch die Gebührenschuldner als Auslage zu ersetzen.
2. Urnenbeisetzung, je Beisetzung **350,00 €**
3. Für Beisetzungen an Wochenenden und Feiertagen wird ein Zuschlag von 25% erhoben.

-Sollte es erforderlich sein, das Ausheben und Schließen der Urnengräber durch gewerbliche Unternehmen vornehmen zu lassen, sind die hierbei entstehenden Kosten von den Gebührenschuldnern ebenfalls als Auslagen zu ersetzen.-

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dörnberg, den _____
ORTSGEMEINDE DÖRNBERG

(Heiko Hofmann)
Ortsbürgermeister

Siegel